

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

| | | | |
|--|--|---|---------------|
| Beschlussvorlage Federführend: Hauptamt | Vorlage-Nr: VO-41-HA-2013-032 Status: öffentlich Datum: 28.05.2013 Verfasser: Petra Niewelt | | |
| Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungen | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| Öffentlich | 19.06.2013 | Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin | Entscheidung |

Sachverhalt:

Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungen nach § 11 Kommunalverfassung M-V

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <kein<Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Woggersin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungen mit der Gemeinde Zirzow.

Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

Der Beschlussvorlage ist als Anhang ein Vertragsmuster zur Auflösung und Neubildung von Gemeinden beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> | Ja |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Anlagen:

Anlage 4
zum Erlaß zu Gebietsänderungen
zwischen Gemeinden und Änderungen
der Ämterstruktur

V e r t r a g

zur Auflösung und Neubildung von Gemeinden

- M u s t e r -

Die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürger-
meister

und

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürger-
meister

und

(es können weitere Gemeinden folgen)

schließen aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemein-
de ... vom und der Gemeindevertretung der Gemeinde ...
vom (usw.)

folgenden Vertrag:

§ 1

Gemeindezusammenschluß

Die Gemeinden, ... (und ...) lösen sich als Rechtssubjekte auf
und schließen sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 KV M-V zu einer neuen
Gemeinde zusammen.

§ 2

Gemeindenname

Die neue Gemeinde führt - vorbehaltlich der Genehmigung durch das Innenministerium gemäß § 8 Abs. 1 KV M-V - den Namen

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Gemeinde ... wird mit dem Tag des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden.

(2) (Nur wenn aus allen Gemeinden eines Amtes eine neue Gemeinde gebildet werden soll.) Das Innenministerium wird gebeten, das Amt ... durch Rechtsverordnung aufzulösen und die neue Gemeinde ... für amtsfrei zu bestimmen/dem Amt ... zuzuordnen. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde wird gebeten, die Rechtsnachfolge des Amtes ... durch die amtsfreie Gemeinde .../durch das Amt ... zu bestimmen.

§ 4

Ortsteile (Nur soweit von den vertragschließenden Gemeinden gewollt)

Die Gemeinden ..., ... (und ...) werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Näheres regelt die von der neuen Gemeinde zu erlassende Hauptsatzung.

§ 5

Wahrung der Eigenart

Die neue Gemeinde ... wird die Interessen aller vertragschließenden Gemeinden wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

§ 6
Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Gemeinde solange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, längstens jedoch ein Jahr. Die neue Gemeinde schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrages ein einheitliches Ortsrecht.

(2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den vertragschließenden Gemeinden als solches in der neuen Gemeinde.

§ 7
Investitionen/Vorhaben

(1) Die neue Gemeinde ... führt nach Maßgabe des Haushalts folgende durch die aufgelösten Gemeinden begonnene Baumaßnahmen fort und stellt diese fertig:

- 1.
- 2.
- 3.

(2) Die neue Gemeinde ... realisiert nach Maßgabe des Haushalts folgende in der Anlage aufgeführte Investitionen in der dort vorgesehenen Reihenfolge.

(3) Die gemäß § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehenen Sonderbedarfszuweisungen werden zur Verwirklichung folgender Investitionen oder Bauvorhaben in dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden verwendet:

- 1.
- 2.
- 3.

§ 8

Gemeindevertretung

(1) Gemäß § 52 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes findet innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages in dem Gebiet der neuen Gemeinde eine Wahl aus besonderem Anlaß statt. Den Wahltag und den Wahlleiter bestimmt die untere Rechtsaufsichtsbehörde. (Der Wahlleiter kann auch vertraglich bestimmt werden.)

(2) Die Wahl ist von den vertragschließenden Gemeinden in Zusammenarbeit mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 64 Abs. 5 der Kommunalwahlordnung vorzubereiten.

(3) Die neue Gemeindevertretung besteht bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.

oder

Die Vertragsparteien sind der Ansicht, daß von einer Wahl aus besonderem Anlaß gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Kommunalwahlgesetz abgesehen werden kann. Sofern die Rechtsaufsichtsbehörde eine dementsprechende Entscheidung trifft, findet die Wahl aus besonderem Anlaß nicht statt.

§ 9

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinden (und ...) werden in den Dienst der neuen Gemeinde nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

§ 10
Wohlverhalten

(1) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag am nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 11
Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahekommt.

§ 13
Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des 30. Juni/31. Dezember nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises ... wirksam.

oder

Der Vertrag wird mit Ablauf des Tages vor den Kommunalwahlen im Jahr
.... nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises ... wirksam.
(Ist wegen der Auswirkungen auf die Ämterstruktur eine Rechtsverord-
nung erforderlich, ist der Wirksamkeitszeitpunkt des Gebietsände-
rungsvertrages an den Wirksamkeitszeitpunkt der Rechtsverordnung zu
binden.)

Ort, Datum
Gemeinden
Unterschriften der Bürgermeister
und Stellvertreter
Dienstsiegel

(nur bei Auflösung des Amtes)
Amtsvorsteher und Stellvertreter